



**Borussia Dortmund GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Dortmund**

ISIN: DE0005493092 // WKN: 549309
ISIN: DE000A0H52E8 // WKN: A0H52E
ISIN: DE000A0JRVF8 // WKN: A0JRVF

**Hiermit laden wir unsere Kommanditaktionäre ein zur
ordentlichen Hauptversammlung
am Dienstag, den 28. November 2006, 11.00 Uhr,
in der Westfalenhalle Dortmund,
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund.**

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 30.06.2006, des Lageberichts für die Gesellschaft und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005/2006; Feststellung des Jahresabschlusses zum 30.06.2006**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

den Jahresabschluss der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA zum 30.06.2006 festzustellen.

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Abteilung Investor Relations, Rheinlanddamm 207 - 209, 44137 Dortmund, und im Internet unter der Adresse www.borussia-aktie.de eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Kommanditaktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2005/2006**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor,

der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2005/2006

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor,
dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2005/2006 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

die BDO Westfalen-Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006/2007 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der goool.de Sportswear GmbH

Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat mit ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft goool.de Sportswear GmbH am 04.10.2006 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend §§ 291 Abs. 1, 302 AktG geschlossen. Mit diesem Vertrag unterstellt die goool.de Sportswear GmbH ihre Leitung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA; die goool.de Sportswear GmbH verpflichtet sich ferner, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG ihren gesamten Gewinn an die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA abzuführen, und diese verpflichtet sich entsprechend § 302 AktG zum Ausgleich von während der Vertragsdauer bei der goool.de Sportswear GmbH entstehenden Verlusten. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird in einem gemeinsamen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Geschäftsführung der goool.de Sportswear GmbH im Einzelnen erläutert und begründet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 04.10.2006 zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der goool.de Sportswear GmbH, Dortmund, zuzustimmen.

Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien
(AG Dortmund, HR B 14217)
(die „KGaA“)

und

goool.de Sportswear GmbH
(AG Dortmund, HR B 12509)
(die „GmbH“)

§ 1 Vorbemerkung

- 1.1 Die KGaA ist alleinige Gesellschafterin der GmbH.
- 1.2 Das Geschäftsjahr beider Parteien läuft jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Leitung

Die GmbH unterstellt sich der Leitung der KGaA. Die KGaA ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich deren Leitung Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführer der GmbH können verlangen, dass Weisungen schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Gewinnabführung/Verlustübernahme

- 3.1 Die GmbH ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 3.2 ihren gesamten während der Dauer dieses Vertrages ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die KGaA abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Als Gewinn der GmbH gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Rücklagen etwa einzustellenden Betrag.
- 3.2 Die GmbH kann mit Zustimmung der KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, so sind sie auf Verlangen der KGaA wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der GmbH zu verwenden.
- 3.3 Die KGaA ist gegenüber der GmbH zur Verlustübernahme entsprechend den für Gewinnabführungsverträge von Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen in § 302 AktG nach dessen jeweils gültiger Fassung verpflichtet.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

- 4.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der KGaA sowie deren persönlich haftender Gesellschafterin geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Der Vertrag gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß § 2 – rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- 4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des 30.06.2011. Sollte der Vertrag erst nach dem 30.06.2007 in das Handelsregister der GmbH eingetragen werden, so ist er frühestens nach einer Dauer von fünf vollen Zeitjahren zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich kündbar.
- 4.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der beide Parteien zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (i) die KGaA unmittelbar oder mittelbar nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der GmbH beteiligt ist oder
 - (ii) ein außenstehender Gesellschafter an der GmbH beteiligt wird.
- 4.4 Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, der schriftlichen Form und wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Sie steht außerdem unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der KGaA sowie deren persönlich haftender Gesellschafterin.
- 5.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine andere angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem von den Parteien mit dem Abschluss dieses Vertrages beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.

Die folgenden Unterlagen liegen von der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, Abteilung Investor Relations, Rheinlanddamm 207 - 209, 44137 Dortmund, und auch in der Hauptversammlung zur Einsicht für die Kommanditaktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA für die Geschäftsjahre 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006,

- die Jahresabschlüsse der goool.de Sportswear GmbH (die als kleine Kapitalgesellschaft keine Lageberichte erstellte) für die Geschäftsjahre 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006,
- der gemeinsame Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Geschäftsführung der goool.de Sportswear GmbH gemäß § 293a AktG.

Diese Unterlagen können außerdem im Internet unter der Adresse www.borussia-aktie.de eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Kommanditaktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag mit der BVB Stadionmanagement GmbH

Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat mit ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft BVB Stadionmanagement GmbH am 04.10.2006 einen Gewinnabführungsvertrag entsprechend §§ 291 Abs. 1, 302 AktG geschlossen. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich die BVB Stadionmanagement GmbH, während der Vertragsdauer entsprechend § 301 AktG ihren gesamten Gewinn an die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA abzuführen, und diese verpflichtet sich entsprechend § 302 AktG zum Ausgleich von während der Vertragsdauer bei der BVB Stadionmanagement GmbH entstehenden Verlusten. Der Gewinnabführungsvertrag wird in einem gemeinsamen Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Geschäftsführung der BVB Stadionmanagement GmbH im Einzelnen erläutert und begründet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

dem Gewinnabführungsvertrag vom 04.10.2006 zwischen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der BVB Stadionmanagement GmbH, Dortmund, zuzustimmen.

Dieser Gewinnabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

(AG Dortmund, HR B 14217)

(die „**KGaA**“)

und

BVB Stadionmanagement GmbH

(AG Dortmund, HR B 11599)

(die „**GmbH**“)

§ 1 Vorbemerkung

1.1 Die KGaA ist alleinige Gesellschafterin der GmbH.

1.2 Das Geschäftsjahr der GmbH entspricht bis zum 31.12.2006 dem Kalenderjahr, für die Zeit vom 01.01.2007 bis 30.06.2007 ist ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet und danach läuft ihr Geschäftsjahr – ebenso wie bei der KGaA – jeweils vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Gewinnabführung/Verlustübernahme

2.1 Die GmbH ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 ihren gesamten während der Dauer dieses Vertrages ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die KGaA abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt

erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Als Gewinn der GmbH gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Rücklagen etwa einzustellenden Betrag.

- 2.2 Die GmbH kann mit Zustimmung der KGaA Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellt worden, so sind sie auf Verlangen der KGaA wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der GmbH zu verwenden.
- 2.3 Die KGaA ist gegenüber der GmbH zur Verlustübernahme entsprechend den für Gewinnabführungsverträge von Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen in § 302 AktG nach dessen jeweils gültiger Fassung verpflichtet.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- 3.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der KGaA sowie deren persönlich haftender Gesellschafterin geschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Der Vertrag gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in dem er in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- 3.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich gekündigt werden, frühestens zum Ablauf des 30.06.2011. Sollte der Vertrag erst nach dem 30.06.2007 in das Handelsregister der GmbH eingetragen werden, so ist er frühestens nach einer Dauer von fünf vollen Zeitjahren zum Ablauf eines Geschäftsjahres der GmbH ordentlich kündbar.
- 3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der beide Parteien zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (i) die KGaA unmittelbar oder mittelbar nicht mehr mit der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der GmbH beteiligt ist oder
 - (ii) ein außenstehender Gesellschafter an der GmbH beteiligt wird.
- 3.4 Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, der schriftlichen Form und wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Sie steht außerdem unter dem Vorbehalt der Zustimmungen durch die Gesellschafterversammlung der GmbH und durch die Hauptversammlung der KGaA sowie deren persönlich haftender Gesellschafterin.
- 4.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine andere angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem von den Parteien mit dem Abschluss dieses Vertrages beabsichtigten Zweck am Nächsten kommt.

Die folgenden Unterlagen liegen von der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, Abteilung Investor Relations, Rheinlanddamm 207 - 209, 44137 Dortmund, und auch in der Hauptversammlung zur Einsicht für die Kommanditaktionäre aus:

- der Gewinnabführungsvertrag,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA für die Geschäftsjahre 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006,
- die Jahresabschlüsse der BVB Stadionmanagement GmbH (die als kleine Kapitalgesellschaft keine Lageberichte erstellte) für die Geschäftsjahre 2003, 2004 und 2005,
- der gemeinsame Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Geschäftsführung der BVB Stadionmanagement GmbH gemäß § 293a AktG.

Diese Unterlagen können außerdem im Internet unter der Adresse www.borussia-aktie.de eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Kommanditaktionär un-
verzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Antragstellung sind nach § 14 Ziff. 3 der Satzung nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Antragstellung nachweisen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Dienstag, 7. November 2006, 0.00 Uhr) beziehen muss, reicht aus. Auch Kommanditaktionäre, die effektive Aktienurkunden in Eigenverwahrung halten, müssen den Nachweis des Aktienbesitzes auf den vorgenannten Zeitpunkt führen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse spätestens bis zum Ablauf des Dienstag, 21. November 2006, zugehen:

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt am Main
Fax-Nr.: 069 91 08 60 45
E-Mail: wp.hv@xchanging.com

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Kommanditaktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Kommanditaktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

STIMMRECHTSVERTRETUNG

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Kommanditaktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 BGB) zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Kommanditaktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Kommanditaktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu die Eintrittskarte zur Hauptversammlung und müssen in jedem Fall den Stimmrechtsvertretern schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des vorbereiteten Weisungsformulars erteilen. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Einzelheiten und Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Kommanditaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt und können auch gesondert bei der Gesellschaft angefordert werden. Wir bitten, die ausgefüllten Vollmachten- und Weisungsvordrucke bis spätestens Freitag, 24. November 2006 (Eingangsdatum), an

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA
Investor Relations
Rheinlanddamm 207 - 209
44137 Dortmund

zurückzusenden. Nach dem vorstehenden Datum eingehende Vollmachten/Weisungen können für eine Vertretung durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter keine Berücksichtigung mehr finden.

ANTRÄGE VON KOMMANDITAKTIONÄREN

Eventuelle Anträge von Kommanditaktionären gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung in Schriftform oder per Telefax ausschließlich zu richten an:

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA
Investor Relations
Rheinlanddamm 207 – 209
44137 Dortmund
Fax-Nr.: 0231 90 20 85 755

Die zugänglich zu machenden Anträge von Kommanditaktionären, die innerhalb der gesetzlichen Fristen unter dieser Adresse zugehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter der Adresse www.borussia-aktie.de im Bereich „Hauptversammlung 2006“ veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Dortmund, im Oktober 2006

**Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin
Hans-Joachim Watzke Thomas Treß
-Geschäftsführer-**